

# RS OGH 2015/1/14 15Os52/14g (15Os53/14d), 11Os106/15w (11Os107/15t, 11Os110/15h, 11Os121/15a), 15Os1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.2015

## Norm

StPO §271 Abs1

StPO §271 Abs7

## Rechtssatz

Ein getrennt nach Verhandlungstagen in mehreren gesonderten ? vom Vorsitzenden (und Schriftführer) jeweils unterfertigten ? Schriftstücken verfasstes Hauptverhandlungsprotokoll ist als Einheit anzusehen. Fertig gestellt ist dieses erst mit der Unterschriftsleistung des Vorsitzenden unter dem letzten Teil. Erst danach kann ein Protokollberichtigungsverfahren iSd § 271 Abs 7 StPO Platz greifen; zuvor steht es den Beteiligten aber gemäß § 271 Abs 1 letzter Satz StPO frei, in der Hauptverhandlung die Feststellung einzelner Punkte im Protokoll zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 52/14g  
Entscheidungstext OGH 14.01.2015 15 Os 52/14g
- 11 Os 106/15w  
Entscheidungstext OGH 19.05.2016 11 Os 106/15w
- 15 Os 131/17d  
Entscheidungstext OGH 22.11.2017 15 Os 131/17d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0129953

## Im RIS seit

02.04.2015

## Zuletzt aktualisiert am

15.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)